



---

## Sachstand

---

### Ausreichende Sprachkenntnisse bei der Einbürgerung

**Ausreichende Sprachkenntnisse bei der Einbürgerung**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 288/18, WD 7 - 3000 - 187/18  
Abschluss der Arbeit: 14. August 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung (Ziff. 1. bis 3.3.)  
WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,  
Bau und Stadtentwicklung (Ziff. 3.4.)

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Ausreichende Sprachkenntnisse bei der Einbürgerung</b>	<b>4</b>
2.1.	Anspruchseinbürgerung	4
2.2.	Ermessenseinbürgerung	6
2.3.	Übergangsvorschriften	7
<b>3.</b>	<b>Rechtsfolgen rechtswidriger Einbürgerungen</b>	<b>7</b>
3.1.	Verwaltungsrechtliche Regelungssystematik	7
3.2.	Nichtigkeit aufgrund fehlender ausreichender Sprachkenntnisse?	8
3.3.	Rücknahme aufgrund fehlender ausreichender Sprachkenntnisse	8
3.4.	Strafrechtliche Relevanz	9

## 1. Fragestellung

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) setzt ein Anspruch auf Einbürgerung unter anderem voraus, dass der Ausländer über **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt. Gefragt wird, wann ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG **vorliegen** und wie diese **nachzuweisen** bzw. durch die zuständige Behörde **nachzuprüfen** sind. Darüber hinaus soll erläutert werden, ob es Möglichkeiten der Einbürgerung gibt, die ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache **nicht erfordern**. Schließlich wird nach den **Rechtsfolgen rechtswidriger Einbürgerungen**, insbesondere bei fehlenden ausreichenden Sprachkenntnissen, gefragt. Dabei sollen auch die **strafrechtlichen Folgen** berücksichtigt werden.

## 2. Ausreichende Sprachkenntnisse bei der Einbürgerung

### 2.1. Anspruchseinbürgerung

Für die **Anspruchseinbürgerung** gemäß § 10 StAG konkretisiert § 10 Abs. 4 StAG das Kriterium der ausreichenden Sprachkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG. Danach liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG vor, wenn der Ausländer die **Anforderungen** der Sprachprüfung zum **Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)** in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Eine **Ausnahme** gilt für Einbürgerungsbewerber unter 16 Jahren. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt, § 10 Abs. 4 S. 2 StAG. Ferner ist von dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache abzusehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann, § 10 Abs. 6 StAG.

Die Anknüpfung in § 10 Abs. 4 StAG an das Zertifikat Deutsch bedeutet nicht, dass der Nachweis der ausreichenden Sprachkenntnisse *nur* durch dieses Zertifikat oder *jedenfalls* durch dieses Zertifikat erbracht wird. Vielmehr beziehen sich die erforderlichen Sprachkenntnisse allein auf die **materiellen Anforderungen** des bezeichneten Sprachniveaus, so dass einerseits auch **andere Nachweismöglichkeiten** in Betracht kommen und andererseits dem bloßen Zertifikat oder anderen Sprachnachweisen nur eine **Indizwirkung** zukommt.<sup>1</sup> Das **Verwaltungsgericht Darmstadt** führt in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 hierzu aus:

„Mit der Behörde geht auch das Gericht davon aus, dass die **Sprachanforderungen materiell** zu erfüllen sind und vorgelegte Bescheinigungen darüber allenfalls **Indizwirkung** haben (...). Anders als in § 10 Abs. 3 Satz 1 StAG, in dem geregelt ist, dass die erforderliche Voraufenthaltszeit von acht auf sieben Jahre verkürzt wird, wenn der Einbürgerungsbewerber die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs durch ‚eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge‘ nachweist, hat der Gesetzgeber in § 10 Abs. 4 StAG hinsichtlich der Sprachanforderungen auf eine vergleichbare Regelung verzichtet. Das ist auch deswegen sinnvoll, weil Einbürgerungsbewerber, die **offenkundig**

---

1 Vgl. Geyer, in: Hofmann, Ausländerrecht (2. Aufl., 2016), Rn. 23 zu § 10 StAG.

**ausreichende Sprachkenntnisse** aufweisen (z. B. ein im Bundesgebiet geborener Ausländer, der eine Schul- und Berufsausbildung durchlaufen hat), nicht zur Teilnahme an einer - in ihrem Falle offenkundig überflüssigen - Sprachprüfung angehalten werden müssen.“<sup>2</sup>

Dementsprechend sind nach den – rechtlich nicht verbindlichen<sup>3</sup> – Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (**VAH-BMI**) die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

„a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vor dem 28. August 2007 eines Integrationskursträgers) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses (§ 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) erhalten hat,

b) das Zertifikat Deutsch (B 1 GER) oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,

c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,

d) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,

e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder

f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.“<sup>4</sup>

Auch kann nach Ziff. 10.1.1.6 VAH-StAG von dem Nachweis durch ein Zeugnis oder Zertifikat abgesehen werden, wenn die Behörde nach einem **persönlichen Gespräch** die Überzeugung gewinnt, dass der Einbürgerungsbewerber offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse verfügt.<sup>5</sup>

---

2 VG Darmstadt, Urteil vom 07.07.2013 - 5 K 861/12.DA, BeckRS 2014, 47542, Hervorhebungen nicht im Original. So auch VG Stuttgart, Urteil vom 19.07.2012 – 11 K 9/12, BeckRS 2012, 59015.

3 Siehe Hailbronner/Hecker, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, Staatsangehörigkeitsrecht (6. Aufl., 2017), Rn. 2 zu § 10 StAG; dies., ebda., Rn. 56 zu § 8 StAG.

4 Siehe Ziff. 10.1.1.6. Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (Stand: 01.06.2015), abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf;jsessionid=F36F61455747A609BF43AD4E2AC66EA3.2\\_cid295?\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf;jsessionid=F36F61455747A609BF43AD4E2AC66EA3.2_cid295?_blob=publicationFile&v=3). Zu den Sprachanforderungen des Integrationskurses (Ziff. 10.1.1.6. lit. a) siehe auch § 17 Integrationskursverordnung.

5 Vgl. auch Hailbronner/Hecker (Fn. 3), Rn. 64 zu § 10 StAG.

## 2.2. Ermessenseinbürgerung

Die Möglichkeiten der **Ermesseneinbürgerung** sind in den **§§ 8,9, 13 und 14 StAG** geregelt. Im Zentrum steht dabei die Einbürgerung nach **§ 8 StAG**, da die anderen Einbürgerungsregelungen teilweise oder ganz auf die Voraussetzungen des § 8 StAG verweisen. Anders als bei der Anspruchseinbürgerung ist das Vorliegen **ausreichender Sprachkenntnisse** bei der Ermessenseinbürgerung **grundsätzlich keine zwingende Tatbestandsvoraussetzung**. Allein bei der **Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern** von Deutschen werden unter Verweis auf § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ausdrücklich vorausgesetzt.<sup>6</sup>

Die zuständigen Behörden berücksichtigen die **Sprachkenntnisse** jedoch im Rahmen ihrer **Ermessensausübung**. Dabei orientieren sie sich an den rechtlich nicht verbindlichen Vorgaben des Bundesministeriums des Innern (BMI) in Form der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAR-VwV)<sup>7</sup> und der VAH-BMI.<sup>8</sup> Inhaltlich sind die Vorgaben des BMI zur Ermessenseinbürgerung an den gesetzlichen Voraussetzungen zur Anspruchseinbürgerung ausgerichtet. Dies führt im Ergebnis dazu, dass eine **Annäherung der Ermessenseinbürgerung** an die **Anspruchseinbürgerung** stattfindet.<sup>9</sup> Dies gilt auch für die Sprachanforderungen.<sup>10</sup> Die im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigende „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ setzt insbesondere ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus (8.1.2.1 VAH-BMI, 8.1.2.1 StAR-VwV). Nach Ziff. 8.1.2.1.1 VAH-BMI ist bei der Prüfung der Sprachkenntnisse im Rahmen des Ermessens

„in der Regel der Maßstab des neuen § 10 Abs. 4 anzulegen. Auch bei der Ermessenseinbürgerung ist daher grundsätzlich ein Sprachniveau zu verlangen, das dem Zertifikat Deutsch entspricht (B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER -).“

Neben den Ausnahmen in Anlehnung an § 10 Abs. 6 StAG wird in Ziff. 8.1.2.1.3 VAH-BMI auf weitere Ausnahmen verwiesen:

„Im Rahmen des Ermessens sind jedoch weitere Ausnahmen möglich, z.B. bei Analphabeten, bei Personen über 60 Jahren mit mindestens 12-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt

---

6 Vgl. Hailbronner/Hecker (Fn. 3), Rn. 22 zu § 9 StAG.

7 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 13. Dezember 2000, GMBI 2001, 122. Zur rechtlichen Unverbindlichkeit Oberhäuser, in: Hofmann, Ausländerrecht (2. Aufl., 2016), Rn. 1 und Fn. 1 zu § 8 StAG und VGH BW, Urteil vom 16.10.2008 - 13 S 313/08, BeckRS 2008, 40188.

8 Die Vorgaben des BMI entfalten gegenüber den zuständigen Behörden zwar keine rechtlich bindende Wirkung, soweit sie in der Praxis beachtet werden, entsteht aber eine grundrechtsrelevante Selbstbindung der Verwaltung, die von den Einbürgerungswilligen geltend gemacht werden kann, vgl. Hailbronner/Hecker (Fn. 3), Rn. 56 zu § 8.

9 Kritisch dazu Lämmermann, „Einbürgerungspolitik“ – Spielräume auf Landesebene, ZAR 2013, 52, 54.

10 Hailbronner/Hecker (Fn. 3), Rn. 57 zu § 8 StAG.

(vergleiche Nummer 8.1.3.7), bei Personen, an deren Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse (vergleiche Nummer 8.1.3.5) besteht.“<sup>11</sup>

### 2.3. Übergangsvorschriften

Für **Altverfahren**, d.h. für Einbürgerungsanträge, die bis zum 30. März 2007 gestellt worden sind, gilt in Bezug auf die Sprachanforderungen gemäß **§ 40c StAG** die günstigere Vorgängerregelung des § 11 S. 1 Nr. 1 StAG a.F., wonach die ausreichenden Sprachkenntnisse – ohne ausdrückliche Nennung schriftlicher Fähigkeiten – „nur“ als Ausschlussgrund geregelt war mit der Folge, dass insoweit die Behörde die Darlegungs- und Beweislast getragen hat.<sup>12</sup>

Die **Einbürgerung von Kindern** gemäß **§ 40b StAG** bezieht sich auf den im Jahr 2000 eingeführten Staatsangehörigkeitserwerb von Kindern nach dem Geburtsortprinzip (§ 4 Abs. 3 StAG) und ermöglichte für Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, eine Einbürgerung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 S. 1 StAG. Da nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 31. Dezember 2000 gestellt wurden, dürfte der Vorschrift heute keine praktische Bedeutung mehr zukommen.<sup>13</sup>

## 3. Rechtsfolgen rechtswidriger Einbürgerungen

### 3.1. Verwaltungsrechtliche Regelungssystematik

Fraglich ist, wie sich **Fehler** bei der **Einbürgerung** auf die **Wirksamkeit** der Einbürgerung auswirken oder ggf. einen **Widerruf** oder eine **Rücknahme** durch die zuständige Behörde rechtfertigen.

Die Einbürgerung ist ein Verwaltungsakt und somit nicht schon bei bloßer Rechtswidrigkeit unwirksam. Nur ein **nichtiger Verwaltungsakt** ist von Anfang unwirksam, § 43 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG). Ein Verwaltungsakt ist gem. § 44 Abs. 1 VwVfG nichtig, soweit er an einem **besonders schwerwiegenden Fehler** leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist, oder wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 VwVfG vorliegen, z.B. bei **fehlender Aushändigung einer Urkunde**, § 44 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. Die fehlende Aushändigung der nach § 16 StAG für die Wirksamkeit der Einbürgerung erforderliche Einbürgerungsurkunde würde demnach zur Nichtigkeit der Einbürgerung führen.<sup>14</sup>

Ein **Widerruf** gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG scheidet für die hier fragliche rechtswidrige Einbürgerung aus, da der Widerruf allein die **Aufhebung von rechtmäßigen Verwaltungsakten** betrifft.

---

11 Weitere Beispiele finden sich bei Hailbronner/Hecker (Fn. 3), Rn. 61 zu § 8 StAG.

12 Hailbronner/Hecker (Fn. 3), Rn. 24 zu § 10 StAG.

13 Fränkel, in: Hofmann, Ausländerrecht (2. Aufl., 2016), Rn. 1 zu § 40b StAG.

14 BVerwG NVwZ 2014, 1679 f. Zur Nichtigkeit bei fehlendem Einbürgerungsantrag Hailbronner/Hecker (Fn. 3), Rn. 13 zu § 16 StAG.

Unabhängig davon wird ein Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG allgemein als **unzulässiger Entzug** der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG) erachtet.<sup>15</sup>

Die Anwendbarkeit der Regelungen zur **Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte** (§ 48 VwVfG) auf Einbürgerungen ist nach der Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** verfassungsrechtlich zulässig.<sup>16</sup> Seit dem Jahr 2009 enthält das StAG eine spezialgesetzliche Vorschrift zu den Rücknahmevoraussetzungen, sodass § 48 VwVfG seitdem nicht mehr anwendbar ist. Nach **§ 35 Abs. 1 StAG** kann eine „rechtswidrige Einbürgerung [...] nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist“.

### 3.2. Nichtigkeit aufgrund fehlender ausreichender Sprachkenntnisse?

Mangels Einschlägigkeit des § 44 Abs. 2 VwVfG wären Fehler der Einbürgerung aufgrund fehlender ausreichender Sprachkenntnisse anhand des oben erwähnten § 44 Abs. 1 VwVfG zu prüfen. Ein **besonders schwerwiegender Fehler** muss diesen nach der Rechtsprechung des **Bundesverwaltungsgerichts** „schlechterdings unerträglich, d.h. mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen lassen“. Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes sei daher nur dann anzunehmen, wenn die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen in so erheblichem Maße verletzt werden, dass von niemandem erwartet werden kann, den Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen.<sup>17</sup> Nach diesem Maßstab dürfte von einer Nichtigkeit rechtswidriger Einbürgerungen aufgrund fehlender ausreichender Sprachkenntnisse nicht auszugehen sein. Schon die Möglichkeit von Einbürgerungen ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache im Rahmen von Ermessenseinbürgerungen oder in den Ausnahmefällen des § 10 Abs. 6 StAG zeigt, dass solche Einbürgerungen nicht „schlechterdings unerträglich“ sind. Ergänzend ist auf darauf zu verweisen, dass das **Bundesverwaltungsgericht** selbst eine durch **Identitätstäuschung erschlichene Einbürgerung** nicht für nichtig hält.<sup>18</sup>

### 3.3. Rücknahme aufgrund fehlender ausreichender Sprachkenntnisse

Bei einer aufgrund fehlender ausreichender Sprachkenntnisse rechtswidrigen Einbürgerung kommt eine **Rücknahme** allein nach Maßgabe des **§ 35 StAG** in Betracht. Aus der Beschränkung der Rücknahme auf Einbürgerungen, die durch „arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind“ erwirkt worden sind, folgt, dass eine aufgrund unzureichender Prüfung durch die

---

15 Vgl. nur Wittreck, in: Dreier, GG, Bd. I (3. Aufl., 2013), Rn. 49 zu Art. 16 und Kießling, Die Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit, Der Staat 2015, 1 ff., 10 f., jeweils mit zahlreichen Nachweisen.

16 BVerfGE 116, 24, 45 ff.

17 BVerwG NVwZ 1998, 1061 f.

18 BVerwG NVwZ 2014, 1679 f.



Behörde erfolgte Einbürgerung trotz mangelnder Sprachkenntnisse nicht zurückgenommen werden kann.<sup>19</sup> Hingegen könnte beispielsweise ein vom Einbürgerungsbewerber **gefälschtes Sprachzertifikat** bei fehlenden ausreichenden Sprachkenntnissen eine Rücknahme nach § 35 StAG rechtfertigen. Die Rücknahmefrist beträgt nach § 35 Abs. 3 StAG fünf Jahre nach Bekanntgabe der Einbürgerung. Außerhalb des Rechtsrahmens des § 35 StAG enthält das Staatsangehörigkeitsgesetz keine Rechtsgrundlagen, die eine nachträgliche verwaltungsbehördliche Überprüfung der ausreichenden Sprachkenntnisse ermöglichen würde.

### 3.4. Strafrechtliche Relevanz

Sind die Voraussetzungen des § 10 StAG erfüllt, ist ein Ausländer auf Antrag einzubürgern (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StAG).

Um die materielle Richtigkeit einer Entscheidung im Einbürgerungsverfahren zu schützen<sup>20</sup>, macht sich nach § 42 StAG strafbar, „wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.“

Wesentliche Voraussetzungen der Einbürgerung sind vor allem dann betroffen, wenn sich die Angaben auf die Erfüllung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen beziehen.<sup>21</sup> Gibt der Täter etwa wahrheitswidrig an, über die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG erforderlichen Sprachkenntnisse zu verfügen, ist der objektive Tatbestand des § 42 StAG grundsätzlich erfüllt.

In subjektiver Hinsicht ist für eine Strafbarkeit nach § 42 StAG erforderlich, dass der Täter weiß, dass er unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Einbürgerungsvoraussetzungen macht, wobei bedingter Vorsatz ausreichend ist.<sup>22</sup> Zudem muss er mit dem Willen handeln, hierdurch eine Einbürgerung zu erschleichen.

Da die Einbürgerung für eine Strafbarkeit nach § 42 StAG entweder „für sich oder einen anderen“ angestrebt werden muss, kann Täter nicht nur der Einbürgerungsbewerber selbst, sondern auch ein vorsätzlich handelnder Dritter sein.

Ein Dritter kann sich zudem auch als Anstifter oder Gehilfe und somit als Teilnehmer zu § 42 StAG strafbar machen (§§ 26, 27 StGB). Sein Vorsatz muss sich hierbei sowohl auf die Verwirklichung des § 42 StAG durch den Haupttäter als auch auf seine eigene Teilnehmerleistung beziehen. Wird der Dritte mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben selbst gegenüber der zuständigen Behörde tätig, ist grundsätzlich eine täterschaftliche Verwirklichung des § 42 StAG

---

19 Vgl. Hailbronner/Hecker (Fn. 3), Rn. 19 zu § 35 StAG.

20 Vgl. Gericke, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch [StGB] (3. Aufl., 2018), Rn. 1 zu § 42 StAG.

21 Hailbronner (Fn. 3), Rn. 6 zu § 42 StAG.

22 Vgl. Gericke (Fn. 20), Rn. 8 zu § 42 StAG.

denkbar. Beschränkt sich das Handeln des Dritten auf die Bereitstellung unrichtiger Informationen, die der Einbürgerungsbewerber als Täter des § 42 StAG im Einbürgerungsverfahren verwendet, kommt eher eine Strafbarkeit wegen Beihilfe nach § 27 StGB in Betracht.<sup>23</sup>

Für die Beurteilung einer Strafbarkeit nach § 42 StAG ist allein das Vorliegen der oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall entscheidend. In welcher Beziehung die jeweils handelnde Person dabei zu der für die Einbürgerung verantwortlichen staatlichen Stelle steht, ist insofern nicht unmittelbar ausschlaggebend.

\*\*\*

---

23 Vgl. Gericke (Fn. 20), Rn. 9 zu § 42 StAG.